

SATZUNG

über die Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Hockenheim und ihrer Anlagen vom 01.01.2016

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 27.03.2019 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die bestehende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Hockenheim wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 – die Worte *für Kinder* werden gestrichen.
2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung der in der Anmeldung gemachten personenbezogenen Daten zu Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, ggf. auch Name und Anschrift der/des Erziehungsberechtigten. Dabei werden die für Baden-Württemberg geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung beachtet.

3. § 4 Absatz 1 1. Satz – Das Wort *Nach* wird durch die Worte *Spätestens zum* ersetzt.

Absatz 3 Satz 1 – Nach dem Wort *Rechtsweg* werden die Worte *durch die Stadtkasse Hockenheim* eingefügt.

4. § 7 Absatz 2 – Das Wort *Die* wird durch das Wort *Eine* ersetzt.

§ 2

Die bestehende Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Hockenheim wird wie folgt geändert:

1. Die Jahresgebühr für die Metropol-Card wird von 20,00 € auf 24,00 € geändert.
2. Der Punkt **Säumnis-/ Überschreitungsentgelt** wird wie folgt geändert:

Die bisherige Erinnerung entfällt und wird durch die 1. Mahnung ersetzt.

Die 1. Mahnung wird 2. Mahnung.

Die 2. Mahnung wird 3. Mahnung.

Die 3. Mahnung wird 4. Mahnung.

Die bisherige 4. Mahnung vom 28. – 41. Kalendertag entfällt.

In der Ausführung: *Ab dem 42. Kalendertag erfolgt die Einziehung der Medien und der angefallenen Überschreitungsentgelte durch die Vollstreckungsstelle der Stadt; dadurch entstehen weitere Kosten!* wird die Zahl 42. durch die Zahl 28. ersetzt.

3. Die Kosten für die Fernleihe wird von 2,00 € auf 3,00 € erhöht. Das Wort *Bestellung* wird durch das Wort *Medium* ersetzt.

4. Der Punkt **Internetausdrucke** wird ersatzlos gestrichen.
5. Der Punkt **Kopien** wird um das Wort /*Ausdrucke* ergänzt.

Das Wort schwarzweiß wird gestrichen.

Die Kosten für eine Kopie DIN A-4 werden von 0,10 € auf 0,20 €,
die Kosten für eine Kopie DIN A-3 von 0,30 € auf 0,40 € geändert.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Hockenheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hockenheim, den 28.01.2016

Der Oberbürgermeister

Dieter Gummer